A m t s b l a t t

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **26. Februar 2004** Nr.: **05/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
8	16.02.2004	*Kommunalwahl am 26. September 2004; hier. Wahlbekanntmachung des Wahlleiters* „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Steinfurt am 26. September 2004“	12-17
9	24.02.2004	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	18-21
10	24.02.2004	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	22-25
11	24.02.2004	21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien/ Teilgebiet zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.03.2004 bis 06.04.2004	26-29

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 104, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
12	24.02.2004	22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.03.2004 bis 06.04.2004	30-33
13	24.02.2004	27. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB vom 16.10.2003 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.02.2004 bis 26.03.2004	34-36
14	24.02.2004	Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ – 8. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.02.2004 bis 26.03.2004	37-39
15	25.02.2004	Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 03. März 2004, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	40-41
16	25.02.2004	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte	42
17	26.02.2004	*Bekanntmachung der Stadtwerke Steinfurt GmbH – Preisänderung –* Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser	43

Kommunalwahl am 26. September 2004;
hier: Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Stadt Steinfurt

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters *) und der Vertretung der Stadt Steinfurt am 26. September 2004

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW S. 771) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 105, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Steinfurt sind spätestens

bis Montag, 09.08.2004, 18.00 Uhr (Ausschlußfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 105, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, 509) – SGV. NW. 1112, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2003 (GV NW S. 769) – und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG).

1.2 Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (§ 17 Abs. 1 KWahlG). Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Abs. 5 KWahlG).

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach öffentlicher Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen, ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisiert Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

1.4 Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium am 29.08.2003 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NW. Nr. 40 v. 24.09.2003 S. 1105).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muß enthalten (§ 75b Abs. 2 KWahlO):

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muß der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **220 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 46d Abs. 1 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muß ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (s. Nr. 2.3), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden nur auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

– Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

2.5 – Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

– Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen (§ 75b Abs. 4 KWahlO):

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, daß er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

– Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

– Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muß enthalten (§ 26 Abs. 1 KWahlO):

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

– Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden..

3.4 Muß ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (s. Nr. 3.3), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen, Nr. 2.4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

– Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

– Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.

– Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muß enthalten (§ 31 Abs. 1 KWahlO):

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muß die Reserveliste ferner enthalten (§ 31 Abs. 2 KWahlO):

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 27 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muß die Reserveliste von mindestens 27 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (s. Nr. 4.4), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

5. Sonstiges

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 17.10.2003 im Amtsblatt der Stadt Steinfurt Nr. 26/2003 vom 23.10.2003 wird hingewiesen.

Steinfurt, 16.02.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Als Wahlleiter

gez.
(K u ß)

*) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 28.01.2004 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ beschlossen:

- § 1 -

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Vom nordwestlichen Punkt der Parzelle Flur 40, Flurstück 224 der südlichen Grenze des Flurstücks in südöstliche Richtung folgend über die südlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Parzellen Flur 40, Flurstück 182 und Flur 23, Flurstück 646 sowie auf einer Länge von ca. 6,00 m der nordöstlichen Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 394;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung abknickend auf den nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 23, Flurstück 161, von dort der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 161 in Richtung Westen folgend und die Parzelle Flur 23, Flurstück 19 durchschneidend auf die östliche Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 584;

Westen:

vom letztgenannten Punkt der östlichen Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 584 in Richtung Norden durch die westliche Grenze der Parzelle Flur 23, Flurstück 19 bis zum nordwestlichen Punkt dieser Parzelle, dort in Richtung Westen abknickend durch die südliche Grenze der Parzelle 40, Flurstück 91, vom südwestlichen Punkt des letztgenannten Flurstücks der südöstlichen Grenze der Parzelle Flur 40, Flurstück 253, in nordöstliche Richtung folgend bis zum nordwestlichen Punkt der Parzelle Flur 40, Flurstück 224.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- § 3 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- **§ 4 -**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.04.2005.

gez. Kuß
Bürgermeister als
Vorsitzender des Rates

gez. Brüggemann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NW S. 766) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26. Februar 2004
Az.: III/61-26-09/bk-jo

gez.
(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 28.01.2004 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 137); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) folgende Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Steinfurt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ beschlossen:

- § 1 -

Für die Grundstücke Flur 16, Flurstücke 124, 125, 127, 128 und 151, Gemarkung Borghorst, im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ wird gemäß § 14 (1) BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- § 3 -

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- **§ 4 -**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.09.2005.

gez. Kuß
Bürgermeister als
Vorsitzender des Rates

gez. Brüggemann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NW S. 766) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 26. Februar 2004
Az.: III/61-26-09/bk-jo

gez.
(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien/ Teilgebiet zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.03.2004 bis 06.04.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Altenberger Straße, Flur 61, Flurstück 108, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der **21.** Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **05.03.2004 bis 06.04.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Februar 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

Im Auftrag

gez.
(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.03.2004 bis 06.04.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 50, Flurstück 942, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der **22.** Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **05.03.2004 bis 06.04.2004** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Februar 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

Im Auftrag:

gez.
(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB vom 16.10.2003
2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.02.2004 bis 26.03.2004

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB vom 16.10.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ wie folgt geändert:

Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auf den Grundstücken Flur 50, Flurstücke 1002 tlw., 123, 126 und 127, Gemarkung Borghorst, wird geändert in „Wohnbaufläche“.

Der gesamte Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1:2000 dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 16.10.2003

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 50, Flurstücke 1002 tlw., 123, 126 und 127, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der **27.** Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **27.02.2004 bis 26.03.2004** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Februar 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag

gez.
(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“
– 8. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 27.02.2004 bis 26.03.2004

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ im Stadtteil Borghorst wird gem. § 2 (4) BauGB geändert:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1001, 1002 und 123 bis 127 der Flur 50, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1:2000 eindeutig dargestellt.*

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird beschlossen.“

*Anlage zum Originalprotokoll

Die Grundstücke im südlichen Bereich zwischen Münsterstiege und Sandweg sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der „Zweckbestimmung Schule“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei um die Flächen der ehemaligen Wilmsberger Schule, die auch die beiden Wohngrundstücke Münsterstiege 235 und 237 mit einschließen.

Auf dem Gelände befindet sich unmittelbar nordöstlich der Münsterstiege ein Bolzplatz, der künftig entsprechend festgesetzt werden soll. Ebenfalls wird angestrebt, eine Spielplatzfläche zu erhalten. Das Flurstück 1001 wurde der Kindergartennutzung zugeschlagen und wird künftig entsprechend festgesetzt.

Die übrigen Flächen sollen künftig als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden, wobei die Nutzung des ehemaligen Schulgebäudes für kulturelle Zwecke auch künftig möglich bleibt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 1001, 1002 und 123 bis 127, Flur 50, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **27.02.2004 bis 26.03.2004** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Februar 2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

gez.
(Baldamus)
Stadtoberbaurat

S T A D T S T E I N F U R T Steinfurt, 26. Februar 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung R a t

am Mittwoch, den 03.03.2004 um 18:00 Uhr

Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47 vom 28.01.2004, öffentlicher Teil
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Regionale 2004
hier: Mitteilung über den Stand des Verfahrens
8. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.2004
9. Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 03400.65600 - Kosten der Hundebestandsaufnahme - in Höhe von 20.000 €
10. Satzung Straßenausbeibeiträge
11. Verkehrsplanung Kirchstraße, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Beschluss über die Verkehrsführung
12. Bebauungsplan Nr. 24 "Bagno-Park"
hier: Beschluss der 2. erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 3 (3) BauGB
13. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bagno-Buchenberg"
hier: Stellungnahme der Stadt Steinfurt
14. Einleitung eines Raumordnungsverfahrens gem. §§ 14 ff. NROG mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 11 (3) NROG für die geplante Neuansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in der Stadt Osnabrück, Stadtteil Hellern, Rheiner Landstraße
hier: Stellungnahme der Stadt Steinfurt
15. 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 "Altemarktstraße/ Papeneschstraße" - 15. Änderung
hier: Änderung gem. § 2 (4) BauGB

16. **Bebauungsplan Nr. 50 "Altemarktstr./ Papeneschstr."**
- 15. Änderung
hier: Änderung gem. § 2 (4) BauGB

17. **Bebauungsplan Nr. 1b "St. Marien" - 20. Änderung**
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB für das
Grundstück Berliner Str. 30, Flur 61, Flurst. 52,
Gemarkung Borghorst

18. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**

19. **Mitteilungen und mündliche Anfragen**

20. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 46 vom 11.12.2003, nichtöffentlicher Teil**

2. **Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO**

3. **Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO**

4. **Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**

5. **Städtebaulicher Vertrag**
Grundstück Gemarkung Borghorst Flur 61, Flurstück 275

6. **Veröffentlichung von Beschlüssen**

7. **Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**

8. **Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen**

9. **Verschiedenes**

gez.
(Franz-Josef K u ß)
Bürgermeister

Steinfurt, 25. Februar 2004
Az.: 10 Rk.

Stadt Steinfurt

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der

Ordnungsbehördlichen Verordnung

Zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte

---

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte vom 14.01.2004 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13.02.2004, Nr. 7, verkündet und tritt am 20.02.2004 in Kraft.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926) – SGV NW 77 bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der Lagepläne während der Dienststunden – und zwar über die gesamte Dauer der Verordnung – beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt., Zimmer 248, sowie bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3 , 48128 Münster, Zimmer 260, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Steinfurt, 25.02.2004

gez.

Achterkamp

Bekanntmachung

der Stadtwerke Steinfurt GmbH - Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser

Nach Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen wird ein Wasserentnahmeentgelt mit Wirkung vom 1. 2. 2004 eingeführt.

Mit Wirkung zum 1. 3. 2004 erhöht sich der Arbeitspreis auf

1,29 Euro pro m³ netto
1,38 Euro pro m³ brutto *)

Die monatlichen Grundpreise und Abschlagszahlungen bleiben unverändert.

*) Endpreis einschließlich 7 % Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis + 7 % MwSt.

Steinfurt, im Februar 2004

gez.
Dipl.-Ing. Wilhelm Schulz
Geschäftsführer